

Satzung des Düsseldorfer Tauchverbandes (DTV)

§ 1 Zweck und Aufgaben des Verbands

- (1) Zweck des Verbandes ist es,
als Dachverband der Tauchsport anbietenden Vereine in Düsseldorf,
- den Tauchsport zu fördern,
- dafür einzutreten, dass die Ausübung des Tauchsports in der Region Düsseldorf erhalten bleibt bzw. ermöglicht wird,
- die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in den den Tauchsport betreffenden Angelegenheiten zu vertreten,
als Verband der Düsseldorfer Vereine, die Tauch- oder Wassersport am Elbsee betreiben,
- die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in den die Ausübung des Sports am Elbsee betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.
- (2) Der Zweck des Verbands soll erreicht werden durch
- regelmäßige Tauchveranstaltungen sowie Übungen und Seminare nach Bedarf,
- Abschluss von Gebrauchsüberlassungsverträgen insbesondere mit der Stadt Düsseldorf über Grundstücke an Tauchgewässern (insbesondere am Elbsee) und Regelung des dortigen Betriebs,
- Interessenvertretung gegenüber Kommunen, dem Stadtsportbund und der Öffentlichkeit sowie ggf. deren Beratung im Interesse des Tauchsports sowie in Angelegenheiten, die die Ausübung des Tauch- und Wassersports am Elbsee im Interesse der Mitglieder betreffen,
- aktives Eintreten für Belange des Umweltschutzes an Tauchgewässern.

§ 2 Satzung und Sitz des Verbands

- (1) Der Verband führt den Namen Düsseldorfer Tauchverband (DTV).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz " eingetragener Verein (e.V.).
- (3) Sitz des Verbands ist Düsseldorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband begreift sich als Körperschaft im Sinne des § 57 Abs. 2 der Abgabenordnung und verfolgt überdies auch ausschließlich und unmittelbar selbst gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können nur werden

- Vereine,
 - die im Rahmen ihres Vereinszwecks ihren Mitgliedern die Ausübung des Tauchsport oder am Elbsee befugt die sportliche Betätigung mittels Körperkraft oder mittels Sportgeräten, die aufgrund ihrer gebräuchlichen Bestimmung durch Wind oder Körperkraft auf der Wasseroberfläche auch kleinerer Binnengewässer bewegt werden, anbieten (Wassersport).
- ihren Sitz in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Düsseldorf haben,
- ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung nachweisen können und
- deren Satzung, Richtlinien und Beschlüsse den Zielen des Verbands entsprechen.

§ 5 Aufnahme

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand des Verbandes aufgenommen, wenn sie die genannten Voraussetzung (s. § 4) sowie einen Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des abgelehnten Bewerbers an den Gesamtvorstand die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss oder
- Auflösung des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch Brief an den Gesamtvorstand des Verbands mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Nebenordnungen des Verbands,

- bei Vernachlässigung der Verbandspflichten, wenn mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist.

Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur vorherigen Anhörung gegeben werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verband sind angehalten, den Verband in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Verbandsfrieden zu wahren und verpflichtet, den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Verbandsangelegenheiten Folge zu leisten sowie die Beiträge und Abgaben pünktlich zu zahlen und das Verbandseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Verhalten ihrer Mitglieder, das geeignet ist, die Verwirklichung der Verbandszwecke zu beeinträchtigen, entgegenzutreten.

§ 8 Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbands. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

(2) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Gesamtvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie behandelt alle Tagesordnungspunkte.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie ist im ersten Quartal einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 5 Wochen vor dem Termin in Textform erfolgen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail bis zum Ende des Tages vor dem Beginn der Einberufungsfrist an die dem Verband zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins abgesendet wurde. Die genaue Tagesordnung wird 14 Tage vorher mit den Anträgen verschickt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt.

(4) Auf der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten. Jedes Mitglied hat einen Delegierten. Dieser übt das Stimmrecht aus. Die Teilnahme eines weiteren Vertreters des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung ist gestattet. Anträge zur Mitgliederversammlung können von Vorstandsmitgliedern des Verbands und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- Schriftführer
- den Leitern der eigenorganisierten Sachabteilungen, deren Zahl und Benennung die Mitgliederversammlung bestimmt

(2) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verringert oder erweitert werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen sind.

(6) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung im Rahmen der Verbandszwecke zu erfolgen.

(7) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Beim Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden wird sein Amt vom Zweiten Vorsitzenden bis zur Neuwahl wahrgenommen. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden einzuberufen.

(8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden.

(9) Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Der Gesamtvorstand regelt seinen Geschäftsablauf selbst.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Erster Vorsitzenden
- dem Zweiter Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes, soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gegeben ist.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- Abwicklung von Aufgaben, die sich aus der aktuellen Verbandspolitik ergeben
- Laufende Zusammenarbeit mit den Vertretern des Stadtsportbundes und Stadtsportamtes in der Regel über die Fachschaft Tauchen im Stadtsportbund
- Abwicklung des Haushaltes im Rahmen der Finanzordnung

- Vorbereitung des Haushaltsentwurfs für den Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine bzw. der Tauchabteilungen zum 1. Januar desselben Jahres. Für die Berechnung ist die Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine bzw. der Tauchabteilungen zum 1. Januar des Jahres maßgebend.
- (2) Die Mitglieder haben die Mitgliederzahlen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen. Der Beitrag wird zum 1. März desselben Jahres fällig.
- (3) Der DTV erstellt die Rechnung bis zum 15. Februar eines jeden Jahres.

§ 13 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied je eine Stimme für je angefangene 50 der seiner Tauchabteilung angehörenden Mitglieder. Das eigene Stimmrecht eines Mitgliedes ist in der jeweiligen Mitgliederversammlung auf höchstens 2/5 der insgesamt in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen begrenzt. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus den nach § 12 Abs. 1 benannten Mitgliederzahlen der einzelnen Mitgliedsvereine des DTV. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beiträge und Umlagen bezahlt oder Stundung gewährt worden ist. Der rechtzeitige Nachweis obliegt dem Mitglied.
- (2) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied ermächtigen, sein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen des Verband auszuüben.
- (3) Die Ermächtigung muss schriftlich gegenüber dem Verband abgegeben werden, spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied, das ein anderes Mitglied ermächtigt hat, kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Verbands nicht selbst ausüben. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich.
- (5) Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder auf der Mitgliederversammlung des Verband vertreten.
- (6) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist festzustellen, ob Ermächtigungen zur Vertretung erteilt worden sind, unter Angabe des Mitglieds und dass ein Widerruf nicht vorliegt. Bei Widerruf während der Mitgliederversammlung wird der Widerruf sofort unter Angabe der Uhrzeit im Protokoll vermerkt und festgestellt, dass ab dieser Uhrzeit die Ermächtigung erloschen ist.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge fristgerecht eingereicht wurden und auf der Tagesordnung stehen.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Abschluss und Kündigung von Gebrauchsüberlassungsverträgen des Verbands.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es

soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des

Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Verband sind von der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Diese prüfen die Kasse jährlich gemäß der Beitrags- und Finanzordnung

(2) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Satzung beschlossen in außerordentlicher MVV 7. Juli 2010

(2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Mitgliedsvereine gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Nebenordnungen

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, der seine Geschäftsführung regelt.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung stellt sicher, dass die dem Verband zufließenden Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Über Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung einer Nutzungsordnungen, die den Betrieb von Einrichtungen regelt..
- 5.. Nebenordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 20 Auflösung

(1) Der Verband kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.

(2) Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 21 Verbandsvermögen

Bei Auflösung und Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Stadtsporthund Düsseldorf mit der Zweckbestimmung es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Tauchsports zu verwenden.